

2486 002

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 685/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Dr. Elisabeth B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED]
[REDACTED] Road, B. [REDACTED] Hill, E. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 26. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Levenheim, Dr. Graf und van der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 30. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten dieser Entscheidung. Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei.

Schluss

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben der jüdischen Klägerin den geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen Gesundheits- und Körperbeschädigung versagt, weil sie zwar als Staatsinländerin nach Beendigung der Verfolgung eine neue - die englische - Staatsangehörigkeit erworben habe, sie aber als Österreicherin durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben gehabt habe und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sei (§ 16a Abs. 2 Satz 2 BGG a.F.). Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die dagegen von der Klägerin eingelegte, nach § 22a Abs. 1 BGG zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

die durch Inbesitznahme mit einem Folgebetroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben gehabt oder erwerben hätten, wenn die Angliederung nicht stattgefunden hätte, kann es angesichts der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen im Zivilrechtsstreit nicht ankommen. Danach ist davon auszugehen, daß die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Österreichisch-deutsche Vereinigung - und nicht durch ihre Inbesitznahme mit einem Folgebetroffenen - erworben hat und durch deren Verlust staatenlos geworden ist.

Auch nach geltendem Recht ist die Klägerin nicht anspruchsberechtigt. Sie fällt unter die Ausnahmefestimmung von § 166 e EGB, die durch das BRG-Behind von 14. September 1965 eingefügt worden ist und im allgemein gehaltenen Form die blühende Sonderbestimmung von § 160 Abs. 2 Satz 2 EGB übernommen hat. Als frühere Beteiligte war die Klägerin Angehörige eines Staats, zu dessen finanziellen Aufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Art. 9, 12 des



deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags vom 27. November 1961 (BGBI 1962 II, 1241) in Form einer Beteiligung von 95.000.000,- RM beiträgt. Abgesehen hiervon würde allein eine durch den EMS-Schluss veränderte Rechtslage die Zulassung der Revision aus einem der in § 219 Abs. 2 EMS aufgeführten Gründe nicht rechtfertigen.

Die sofortige Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus den §§ 97 Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 ZOG zurückzuweisen.

Aecher

Wilden